

Es treten die verschiedensten Variationen zu Tage, um nicht ein eigenes Fehlverhalten einzugestehen, z.B.:

- Herbeiführen des Unabwendbaren: Der „Falschparker“ wird auf sein Fehlverhalten hingewiesen. Ihm wird ermöglicht wegzufahren, ohne ein Verwarngeld zahlen zu müssen. Er weigert sich, ermutigt den Behördenmitarbeiter sogar dazu ihm einen Bescheid auszustellen. Aus rein objektiven Gründen wird dann ein Kostenbescheid ausgestellt. Im Nachgang erscheint der Betroffene in der Behörde und beschwert sich über das Vorgehen.
- Positiv ist zu erwähnen, dass persönliche Beleidigungen, welche unter die Gürtellinie gehen, die ganz große Ausnahme darstellen.

Diese ausführliche Darstellung soll nicht den Eindruck erwecken, die Verwaltung würde sich den Aufgaben nicht stellen wollen. Gerade weil sie den Parkverstößen nachgeht, konnten diese Erfahrungen gesammelt werden. Es soll verdeutlicht werden, dass ein Großteil der Parkverstoßkontrolle einen erheblichen Zeitaufwand zur Folge hat.

Wird der Fahrzeugführer nicht am Ort des Parkverstoßes angetroffen wird ein Verwarngeld festgesetzt. Das Verfahren wird mit Zahlung beendet. Der Fahrzeugführer hat das Recht, den Entscheidungen der Verwaltung zu widersprechen. Dies gilt auch für eindeutige Sachverhalte, wie dem Abstellen des KFZ vor der Feuerwehrausfahrt in Seefeld.

Aus 41 Verwarnverfahren resultierten 8 Bußgeldverfahren, wobei sich bei Nichtzahlung ein Vollstreckungsverfahren anschließt. Aus alledem lässt sich erkennen, dass die Verwaltung aktiv ist. Im breiten Aufgabenspektrum der Ordnungsbehörde stellt die Überwachung des ruhenden Verkehrs allerdings nur einen kleinen Teil dar. Im Gegensatz zu größeren Städten ist in Werneuchen kein reiner Außendienst eingerichtet. Der Zeitaufwand für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs muss deshalb verhältnismäßig bleiben.

Die Verwaltung möchte aus gegebenen Anlass darauf hinweisen, dass jegliches Verwaltungshandeln unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung stattfindet. Das bedeutet, dass jeder Fahrzeugführer einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung in seiner konkreten Angelegenheit hat.

Gleichbehandlung bedeutet hingegen nicht den Anspruch des Einzelnen auf ein Einschreiten der Behörde gegen sämtliche Parkverstöße anderer Verkehrsteilnehmer.

Schutzgut ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Allgemeinheit soll vor Gefahren, z.B. in Folge des Parkens an unübersichtlichen oder engen Straßenbereichen geschützt werden. Verwarnungen werden in pflichtgemäßen Ermessen zur Sicherung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs vorgenommen. Der Einzelne, der soeben verwarnt wurde, ist nicht schutzbedürftiger als jeder andere Verkehrsteilnehmer, der unversehrt am Straßenverkehr teilnehmen möchte. Es steht ihm kein besonderes Recht, die Verwaltung zur Verwarnung weiterer Verkehrsteilnehmer zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
  
- Uwe Faupel -  
Sachgebietsleiter  
SG allgemeine Ordnung

**Sprechzeiten:**  
Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.30 Uhr  
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Sprechzeiten des Bürgermeisters:**  
Dienstag: 16.00 - 18.30 Uhr  
Donnerstag: 13.00 - 16.00 Uhr

**Telefon:** 0 33 39 8 / 8 16 10  
**Telefax:** 0 33 39 8 / 9 04 18  
**Internet:** www.werneuchen.de  
**E-Mail:\*)** postfach@werneuchen.de  
**Anschrift:** Am Markt 5, 16356 Werneuchen

**Bankverbindungen:**

**Sparkasse Barnim**  
Kto.- Nr.: 320 030 70 12  
BLZ: 170 520 00  
IBAN: DE43 1705 2000 3200 3070 12  
SWIFT BIC: WELADED1GZE

**Deutsche Kreditbank AG**  
Kto.- Nr.: 516 666  
BLZ: 120 300 00  
IBAN: DE75 1203 0000 0000 5166 66  
SWIFT BIC: BYLADEM1001

\*) Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.